

Stadt Neuenstein

Redaktionelle Neufassung der Hauptsatzung

Fassung vom 06. März 2000, geändert am 10. Dezember 2001 durch die Euro-Satzung (in Kraft getreten am 01. Januar 2002), am 21. Juli 2003 (in Kraft getreten am 26. Juli 2003), am 10. März 2008 (in Kraft getreten am 15. März 2008), am 12. September 2011 (in Kraft getreten am 17. September 2011), am 06. Oktober 2014 (in Kraft am 11. Oktober 2014) und am 29. März 2021 (in Kraft am 02. April 2021)

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Stadt Neuenstein sind der Gemeinderat und der/die Bürgermeister/in.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Gemeinderat dem/der Bürgermeister/in oder Ausschüssen bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der/die Bürgermeister/in kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den/die Bürgermeister/in.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem/der Bürgermeister/in als Vorsitzendem/Vorsitzende und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträte).

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende und beratende Ausschüsse

- (1) Als beschließender Ausschuß wird der Umlegungsausschuß gebildet. Weitere beschließende und beratende Ausschüsse im Gemeinderat nach § 39 bzw. § 41 der Gemeindeordnung werden nicht gebildet.
- (2) Der Umlegungsausschuß besteht aus dem/der Bürgermeister/in als Vorsitzendem/Vorsitzende und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats sowie einem Vermessungssachverständigen als Mitglied mit Stimmrecht. Der Ausschuß kann weitere Sachverständige zu den Sitzungen zuziehen.
- (3) Für die weiteren stimmberechtigten Mitglieder wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) Der Umlegungsausschuß ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen und Grenzregelungen nach den §§ 45 ff und §§ 80 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.

IV. Bürgermeisterin

§ 5 Rechtsstellung

Der/Die Bürgermeister/in ist hauptamtliche/r Beamter/Beamtin auf Zeit.

§ 6 Zuständigkeiten

- (1) Der/Die Bürgermeister/in leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er/Sie ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung

verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der/Die Bürgermeister/in erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der/die Bürgermeister/in in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Stadt in einer Angelegenheit gehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

- (2) Dem/Der Bürgermeister/in werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm/ihr nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:
- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 40.000,00 € im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 20.000,00 € im Einzelfall;
 - 2.3 die Stundung von Forderungen im Einzelfall mit einem Betrag bis 10.000,00 €;
 - 2.4 der Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000,00 € beträgt;
 - 2.5 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufrechten im Wert bis zu 20.000,00 € im Einzelfall;
 - 2.6 Verträge über die Verpachtung und Vermietung stadteigener Grundstücke mit einem jährlichen Miet- bzw. Pachtwert von
 - nicht mehr als 5.000,00 € bei bebauten Grundstücken (ausgenommen Verträge mit Bediensteten der Stadt Neuenstein) und von
 - nicht mehr als 1.000,00 € bei unbebauten Grundstücken;
 - 2.7 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis 10.000,00 € im Einzelfall;
 - 2.8 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall;
 - 2.9 die Einstellung, Ernennung, Versetzung und Entlassung von Beamten im Vorbereitungsdienst;
 - 2.10 die Anstellung, Vergütung und Entlassung von Angestellten bis zur Entgeltgruppe 8 des TvöD und pädagogische Fachkräfte ohne Leitungsfunktion bis S 8a TvöD-SuE, sowie von Arbeitern, jeweils im Rahmen des Stellenplans;
 - 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
 - 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
 - 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen zur Brandverhütung i. S. des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
 - 2.14 die Stellungnahme der Stadt als Angrenzer i. S. der Landesbauordnung;
 - 2.15 die Stellungnahme zu Bauanträgen, Bauvoranfragen und zu Anträgen auf Bodenverkehrsgenehmigungen (gemeindliches Einvernehmen), soweit diese nicht ohnehin nach ihrer Bedeutung der laufenden Verwaltung zuzuordnen sind. Dem Gemeinderat bleiben zur Entscheidung vorbehalten:
 - a) Bauanträge und Bauvoranfragen im Sanierungsgebiet;
 - b) Bauanträge und Bauvoranfragen, die nicht mit dem geltenden Bebauungsplan übereinstimmen,
 - c) Bauanträge und Bauvoranfragen, die nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans liegen;
 - 2.16 die Genehmigung bei Sanierungsmaßnahmen gemäß §§ 144 und 145 BauGB.

V. Stadtteile

§ 7 Benennung der Stadtteile

(1) Das Stadtgebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Stadtteilen:

- 1.1 Eschelbach
- 1.2 Eichberg
- 1.3 Grünbühl
- 1.4 Kesselhof
- 1.5 Lohe
- 1.6 Obereppach
- 1.7 Tannen
- 1.8 Untereppach
- 1.9 Waldsall
- 1.10 Wüchern
- 1.11 Kesselfeld
- 1.12 Hohrain
- 1.13 Pfaffenweiler
- 1.14 Kirchensall
- 1.15 Göltenhof
- 1.16 Langensall
- 1.17 Mainhardtsall
- 1.18 Mühle Neufels
- 1.19 Neufels
- 1.20 Neureut
- 1.21 Tiergarten
- 1.22 Kleinhirschbach
- 1.23 Döttenweiler
- 1.24 Emmertshof
- 1.25 Großhirschbach
- 1.26 Löschenhirschbach
- 1.27 Steinsfürtle
- 1.28 Stolzeneck
- 1.29 Neuenstein
- 1.30 Bernhardsmühle
- 1.31 Eichhof
- 1.32 Klumpenhof
- 1.33 Obersöllbach

(2) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten räumlich vom Hauptort Neuenstein getrennten Stadtteile werden mit dem vorangestellten Namen der Stadt und von diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 8 Unechte Teilortswahl

(1) Von den in § 7 Abs. 1 genannten Stadtteilen bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO:

- 1.1 den Wohnbezirk Neuenstein-Süd die Stadtteile Obersöllbach, Eschelbach, Eichberg, Kesselfeld, Hohrain und Pfaffenweiler
- 1.2 den Wohnbezirk Neuenstein-Nord die Stadtteile Grünbühl, Kesselhof, Lohe, Obereppach, Tannen, Waldsall, Wüchern, Kirchensall, Göltenhof, Langensall, Mainhardtsall, Mühle Neufels, Neufels, Neureut, Tiergarten, Kleinhirschbach, Döttenweiler, Emmertshof, Großhirschbach, Löschenhirschbach, Steinsfürtle und Stolzeneck
- 1.3 den Wohnbezirk Neuenstein die Stadtteile Neuenstein, Bernhardsmühle, Eichhof Klumpenhof und Untereppach

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen. Die Zahl der Gemeinderäte beträgt 19 Sitze.

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
- | | |
|---------------------------------|-----------|
| 2.1 Wohnbezirk Neuenstein-Süd | 3 Sitze |
| 2.2 Wohnbezirk Neuenstein-Nord | 4 Sitze, |
| 2.3 Wohnbezirk Neuenstein-Stadt | 12 Sitze, |
- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Wohnbezirke nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens, soweit sie nicht in andere Gemeinden eingegliedert worden sind.

VII. Schlußbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Änderung ist erstmals für die nächste regelmäßige Wahl der Gemeinderäte anzuwenden.